

Verkündet am 8. Mai 1957
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Teilurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landwirtin Therese V. [REDACTED] in S. [REDACTED], Post
T. [REDACTED], jetzt in R. [REDACTED] Post N. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Gutspächterseheleute Alfred und Margarete D. [REDACTED],
früher in T. [REDACTED] N. [REDACTED], jetzt in D. [REDACTED]
[REDACTED] über N. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des Ehemanns: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
- Prozeßbevollmächtigter der Ehefrau: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Dr. Oechßler, Dr. Piepenbrock und Dr. Freitag
durch Teilurteil
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das an Stelle der Verkündung
am 12. April 1955 zugestellte Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 11. März
1955 wird, soweit sie gegen den Beklagten Alfred
D. [REDACTED] gerichtet ist, zurückgewiesen.

Die Klägerin hat von den Kosten des Revisions-
verfahrens die Hälfte der Gerichtskosten und die
dem Beklagten Alfred D. [REDACTED] entstandenen außer-
gerichtlichen Kosten zu tragen.

Die Entscheidung über die übrigen Kosten bleibt
vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Landwirtseheleute Peter und Therese V [REDACTED] waren in allgemeiner Gütergemeinschaft Eigentümer des 134 Tgw großen landwirtschaftlichen Anwesens Haus Nr [REDACTED] in S [REDACTED]. Das Anwesen war mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes Erbhof geworden. Durch die Beschlüsse des Anerbengerichts Vilsbiburg vom 5. Februar 1937 und des Erbhofgerichts München vom 16. Juli 1937 wurden die Eheleute V [REDACTED] für nicht bauernfähig erklärt. Sie bewirtschafteten zunächst das Anwesen weiter.

Am 15. November 1939 verpachteten sie das Anwesen für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 31. Dezember 1945 an Anton H [REDACTED]. Nach dem Vertrag sollte das Eigentum an lebendem und totem Inventar auf den Pächter übergehen, der Kaufpreis dafür in Höhe von 8 000 RM auf ein Sonderkonto einbezahlt werden. Der Rückkauf des Inventars durch den Verpächter war vorgesehen. Der Pachtvertrag wurde vom Anerbengericht genehmigt. Er wurde aber mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wieder gelöst.

Am 24. Dezember 1941 erließ auf Antrag des Landesbauernführers das Anerbengericht Vilsbiburg eine einstweilige Anordnung, wonach die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet wurde. Als Teuhänder wurde zunächst Wendelin Bi [REDACTED] und ab 1. Dezember 1943 der Bauer Br [REDACTED] bestellt. Am 1. März 1945 bestellte das Anerbengericht den Außenstellenleiter des landwirtschaftlichen Treuhandverbandes Bayern Walter Ho [REDACTED] in L [REDACTED] als Treuhänder. Durch Beschluß des Amtsgerichts Vilsbiburg vom 26. Januar 1946 wurde der Treuhänder Ho [REDACTED] entlassen und der damalige Außenstellen-

- 3 -

leiter des landwirtschaftlichen Treuhandverbandes Bayern
Gustav L[REDACTED] in L[REDACTED] bestellt.

Der Treuhänder Bi[REDACTED] verpachtete den Hof für die
Zeit vom 1. Februar 1942 bis 1. Februar 1954 an Peter
Wa[REDACTED]. Der Pachtvertrag wurde unter der Bedingung anerben-
gerichtlich genehmigt, daß dem Abmeierungsantrag des Lan-
desbauernführers stattgegeben werde. Wa[REDACTED] starb am 19.
Dezember 1945. L[REDACTED] kündigte den Pachtvertrag am 30.
April 1946 gegenüber seinen Erben auf den 30. Juni 1946.

Am 14. Juni 1946 schloß die Ehefrau V[REDACTED] einen
Pachtvertrag mit dem Beklagten auf die Dauer von 10 Jahren
ab. Der Beklagte zog am 1. Juli 1946 auf das Anwesen auf.
Da er erfuhr, daß eine Treuhandenschaft bestand, schloß er
am 31. Juli 1946 auch mit dem Treuhänder L[REDACTED] einen
Pachtvertrag über das Anwesen ab, und zwar auf die Dauer
von 18 Jahren und zu einem jährlichen Pachtzins von 2 200 RM.
Den Hauptteil des Inventars, insbesondere das gesamte leben-
de Inventar löste der Beklagte von den Erben des Pächters
Wa[REDACTED] um 21 497 RM ab. Außerdem bezahlte er an die Erben
des Wa[REDACTED] eine im Pachtvertrag vorgesehene Entschädigung
für den Fall vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrages in
Höhe von 1 500 RM und einen weiteren Betrag von 4 680 RM
als Abfindung für die angebauten Feldfrüchte.

Auf Antrag des Beklagten genehmigte das Amtsgericht
Vilsbiburg durch Beschluß vom 3. Januar 1947 "vorläufig"
den Pachtvertrag vom 31. Juli 1946. Am 3. Februar 1947
wurde dieser Beschluß durch das Landgericht Landshut
wieder aufgehoben, weil das Amtsgericht hierzu nicht zu-
ständig sei.



12

Daraufhin schloß Lā [REDACTED] als Außenstellenleiter des landwirtschaftlichen Treuhandverbandes am 31. März 1947 mit dem Beklagten einen "Bewirtschaftungsvertrag", wonach der Beklagte den Hof auf eigene Kosten bewirtschaften sollte. Durch Beschluß vom 30. Juni 1947 hob jedoch das Landgericht Landshut den Beschluß des Amtsgerichts Vilsbiburg vom 26. Januar 1946 betr. die Bestellung des Lā [REDACTED] als Treuhänder auf und verwies die Angelegenheit an das Bauerngericht Vilsbiburg.

Durch Beschluß vom 1. September 1948 hob das Amtsgericht = Bauerngericht - Vilsbiburg auf Antrag der Eheleute V [REDACTED] die Beschlüsse des Anerbengerichts und des Erbhofgerichts über die Feststellung der Nichtbauernfähigkeit der Eheleute V [REDACTED] und den anerbengerichtlichen Beschluß über die Anordnung der Treuhandverwaltung vom 24. Dezember 1941 auf. Auf die Beschwerde der Regierung von Niederbayern wurde dieser Beschluß durch das Oberlandesgericht München als Bauerngericht 2. Instanz mit Beschluß vom 9. März 1949 aufgehoben. In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, daß die Treuhandverwaltung mit dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr 45 am 24. April 1947 kraft Gesetzes ihr Ende gefunden habe. Der Pächter könne dadurch, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Eigentümer wieder auflebe, in seinen Rechten nicht beeinträchtigt sein.

Inzwischen hatte der Beklagte beim Amtsgericht - Bauerngericht - Vilsbiburg den Antrag gestellt, den Pachtvertrag vom 31. Juli 1946 und, falls dieser nicht rechtsgültig sein sollte, denjenigen vom 14. Juni 1946 zu genehmigen. Das Bauerngericht genehmigte mit Beschluß vom 8. April

1949 den Vertrag vom 31. Juli 1946, wobei es jedoch das Ende der Pachtzeit auf den 1. Oktober 1949 festsetzte. Die Beschwerde der Eheleute V [REDACTED] wurde vom Oberlandesgericht München als Bauerngericht zweiter Instanz durch Beschluß von 28. September 1949 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werde, daß das Ende der Pachtzeit auf den 30. September 1949 vereinbart werde. Eine Abänderung des Pachtvertrages ist nicht erfolgt.

Am 18. Dezember 1951 erhob der Ehemann der jetzigen Klägerin, Peter V [REDACTED], Klage gegen den Beklagten Alfred D [REDACTED]. Peter V [REDACTED] ist vor dem 23. Februar 1952 gestorben. Er wurde von seiner Ehefrau beerbt. Diese hat den Rechtsstreit aufgenommen. Am 31. Oktober 1952 wurde die Klage auch gegen die Beklagte Margarethe D [REDACTED] erhoben. Der Klagantrag ging zuletzt dahin, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 40 000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Antrag wurde dahin begründet:

Zwischen den Parteien habe kein gültiges Pachtverhältnis bestanden, der Beklagte Alfred D [REDACTED] sei vom 31. Juli 1946 bis 1. Oktober 1949 unberechtigt im Besitz des Anwesens der Klägerin gewesen und habe unberechtigt die Nutzungen des Hofs gezogen. Beim Abzug hätten die Beklagten das lebende und tote Inventar mitgenommen und dadurch eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Anwesens und die Erzielung normaler Ernten unmöglich gemacht.

Der Schaden durch unberechtigte Vorenthaltung des Besitzes bzw. die Bereicherung der Beklagten durch die

ungerechtfertigte Nutznießung sei auf mindestens 20 000 DM, der Schaden infolge Verhinderung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nach dem 1. Oktober 1949 auf mindestens den gleichen Betrag zu schätzen.

Die Klage werde aber auch auf die rechtswidrige Wegschaffung und Aneignung des Inventars gestützt, dessen Wert der beklagte Ehemann selbst im Jahre 1949 auf über 40 000 DM veranschlagt habe. Die Beklagten hätten sich ferner eine Reihe von Gegenständen angeeignet, die nicht zu dem angeblich pächtereigenen Inventar gehört hätten. Zur Rückgabe des Inventars seien die Beklagten nicht mehr im Stande, da sie es veräußert hätten.

Auch die beklagte Ehefrau schulde die in der Klage geltend gemachten Beträge. Wenn auch nur der beklagte Ehemann als Pächter in Erscheinung getreten sei, so sei doch die Ehefrau über alle seine Maßnahmen unterrichtet und mit diesen einverstanden gewesen und habe sich auch maßgeblich an seinen Entschlüssen und Handlungen beteiligt. Sie habe ihm nach eigenem Vorbringen die Pacht finanziert und es seien ihr vereinbarungsgemäß auch die Erträge wieder zugeflossen. Sie habe sich das vom Hof weggeschaffte Inventar übereignen lassen und dieses dann gegen hohe Ablösung an ihren Pacht-nachfolger auf ihrem Gut T [REDACTED] übereignet.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Landshut hat durch Urteil vom 30. Dezember 1952, anstelle der Verkündung zugestellt am 25. und 26. Februar 1953, die Klage gegen beide Beklagte abgewiesen.

Die Klägerin hat am 31. März 1953 gegen das am 2. März 1953 zugestellte Urteil gegen den Beklagten Alfred D [REDACTED] Berufung eingelegt.

In der am 22. Mai 1953 eingekommenen Berufungsbegründung wurde der Berufungsantrag gegen beide Eheleute D [REDACTED] dahin gestellt, das landgerichtliche Urteil aufzuheben und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 40 000 DM nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat in dem nur gegen den beklagten Ehemann gerichteten Urteil vom 11. März 1955, das am 12. April 1955 anstelle der Verkündung zugestellt wurde, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die gegen beide Beklagte erhoben ist, verfolgt die Klägerin ihren bisherigen Anspruch weiter, hilfsweise beantragt sie Zurückverweisung der Sache.

Die Beklagten beantragen, je für sich die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das vorliegende Teilurteil behandelt nur die Revision gegen den Beklagten Alfred D [REDACTED].

Das Berufungsgericht hält die Klage gegen diesen für unbegründet.

I. Es legt zunächst im einzelnen dar, daß der Pachtvertrag vom 31. Juni 1946 trotz der bedingten Genehmigung durch das Bauerngericht zweiter Instanz nicht rechtswirksam geworden sei und daß der Beklagte auch aus dem Vertrag vom 14. Juni 1946 keine Rechte geltend machen könne. Es kommt zu dem Ergebnis, der Beklagte habe den Hof in S [REDACTED] [REDACTED] vom 1. Juli 1946 bis zum 30. September 1949 ohne rechtswirksamen Pachtvertrag bewirtschaftet.

Diese Auffassung wird von der Revision nicht angegriffen. Durch sie ist die Klägerin auch nicht beschwert.

II. Das Berufungsgericht zieht aus der Unwirksamkeit der Pachtverträge die Folgerung, die gegenseitigen Ansprüche hinsichtlich der gezogenen Nutzungen richteten sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 987 ff BGB über das Verhältnis zwischen Eigentümer und unrechtmäßigem Besitzer. Die unmittelbare Anwendung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen und ungerechtfertigte Bereicherung sei ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht fährt dann fort: Daraus ergäben sich verschiedene Rechtsfolgen, je nachdem ob der Besitzer beim Besitzerwerb oder später gutgläubig oder bösgläubig gewesen sei (§§ 990, 932 Abs 2 BGB). Daß der Beklagte bösgläubig gewesen sei, könne die Klägerin nicht dartun und nicht beweisen. Als der Beklagte auf das Anwesen in S [REDACTED] [REDACTED] aufgezogen sei, seien sowohl die Eigentümer als der vom Amtsgericht bestellte Treuhänder L [REDACTED] damit einverstanden gewesen. An der Berechtigung des Treuhänders, den Hof zu verpachten, habe der Beklagte keinen Zweifel zu haben

brauchen. Er habe zwar wissen müssen, daß der Pachtvertrag noch der Genehmigung bedürfe, mit dieser habe er aber rechnen können, da der Pachtvertrag den üblichen Pachtbedingungen entsprochen habe. In der Folgezeit hätten zwar Zweifel über die Berechtigung des Treuhänders entstehen können. Ein nach der Besitzergreifung eintretender böser Glaube setze aber die wirkliche Kenntnis der Nichtberechtigung voraus, eine selbst grob fahrlässige Unkenntnis genüge nicht (§ 990 Abs 1 Satz 2 BGB). Eine positive Kenntnis der Nichtberechtigung vor seinem Abzug vom Anwesen sei dem Beklagten aber nicht nachzuweisen.

Zweifel hätten zwar entstehen können durch den Beschluß des Landgerichts Landshüt vom 3. Februar 1947, durch den der Genehmigungsbeschluß des Amtsgericht Vilsbiburg aufgehoben worden sei. Dies sei aber lediglich geschehen, weil das Landgericht nur das Anerbengericht für zuständig zur Genehmigung angesehen habe. Eine endgültige Entscheidung über die Frage der Genehmigung sei damit nicht getroffen worden, da auch das Landgericht zu einer endgültigen Entscheidung nicht befugt gewesen sei. Das Landgericht habe auch die Befugnis des Treuhänders Lä██████ zur Bewirtschaftung nicht in Zweifel gezogen. Für den Beklagten habe daher kein Anlaß bestanden, anzunehmen, daß Lä██████ zur Überlassung der Bewirtschaftung an ihn nicht befugt sei. Jedenfalls sei bei dem Beklagten eine Kenntnis der wirklichen Sach- und Rechtslage nicht vorauszusetzen.

Mit dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr 45 und der bayerischen Verordnung Nr 127 sei die Frage aufgetaucht, ob nicht mit dem Außerkrafttreten der Erbhofgesetzgebung am 24. April 1947 auch die anerbengerichtlichen Maß-

nahmen gegen die Eheleute V [REDACTED] ihr Ende gefunden hätten oder aufgehoben werden müßten. Die Bauerngerichte hätten darüber in verschiedenem Sinn entschieden. Das Oberlandesgericht München habe dabei in seinem Beschluß vom 9. März 1949 als Bauerngericht zweiter Instanz ausgeführt, daß der Pächter dadurch in seinen Rechten nicht beeinträchtigt werden könne, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbe- fugnis des Eigentümers wieder auflebe. Im Genehmigungsver- fahren habe das Bauerngericht den Pachtvertrag vom 31. Juli 1946 mit der Maßgabe genehmigt, daß der 1. Oktober 1949 als Endpunkt der Pachtzeit festgesetzt werde. An diesem Tag sei der Beklagte ausgezogen.

Es sei daher davon auszugehen, daß der Beklagte während seiner ganzen Besitzzeit gutgläubig gewesen sei. Das gelte auch hinsichtlich der Fruchtziehung, allerdings nur inso- weit, daß er geglaubt habe, die Früchte gegen Zahlung des Pachtzinses ziehen zu dürfen. Er könne sich aber nicht auf § 993 BGB berufen, wonach ein gutgläubiger Besitzer keine Nutzungen herauszugeben und keinen Ersatz für gezogene Nut- zungen zu leisten habe. Man könne ihn aber deshalb noch nicht als unredlichen Besitzer ansehen und die §§ 990, 987 BGB gegen ihn anwenden.

Seine Haftung für die Nutzungen ergebe sich schon aus einem anderen Gesichtspunkt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 163, 348 [Großer Senat]; RG in DR 1940, 1949) habe der, dem ein Grundstück auf Grund eines nichti- gen Pachtvertrages überlassen worden sei, dieses unentgelt- lich im Sinne des § 988 BGB erlangt. Er sei daher verpflich- tet, die vor Eintritt der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzun- gen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer unge-

rechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Der Besitzer könne also alle im Zusammenhang mit der Ziehung der Nutzungen gemachten Aufwendungen in Anrechnung bringen und sei nur zur Herausgabe des Überschusses verpflichtet (Saldotheorie). Der Beklagte könne also die Anbau-, Bearbeitungs- und Erntekosten ersetzt verlangen und könne sie von dem Wert der Nutzungen abziehen, was sich hinsichtlich der Früchte schon aus § 102 BGB ergebe.

Die Revision will zwar nicht dagegen ankämpfen, daß die Klägerin eine Bösgläubigkeit des Beklagten nicht nachgewiesen habe, macht aber geltend, wer ein Grundstück auf Grund eines ungültigen Pachtvertrags im Besitz habe, sei in Bezug auf die gezogenen Früchte nicht gutgläubig, denn der gute Glaube gehe nur dahin, ein entgeltliches Fruchtziehungsrecht zu haben. Die Rechtslage sei beim ungültigen Pachtvertrag eine andere als beim nichtigen Kaufvertrag, bei dem der Kaufpreis bezahlt sei. Der Beklagte hafte daher gemäß §§ 990, 987, 989 BGB also auch auf Schadensersatz. Bestenfalls greife hinsichtlich des Grundstücks § 988 BGB ein. Für die Herausgabe der Nutzungen komme diese Bestimmung aber gerade nicht in Betracht; damit entfalle die vom Berufungsgericht angewandte Saldotheorie.

Damit kann die Auffassung des Berufungsgerichts nicht erschüttert werden. Es ist zwar richtig und darauf weist das Berufungsgericht auch hin, daß der Pächter, der auf Grund eines unwirksamen Pachtvertrags besitzt, sich von vornherein darüber klar ist, daß er die Nutzungen nicht unentgeltlich zieht und daß sie ihm nicht unentgeltlich zufallen. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß § 993 BGB keine Anwendung findet und der Pächter sich nicht darauf berufen kann, daß er gemäß § 993 BGB zur Herausgabe der Nutzungen nicht verpflichtet sei.

15

Im Zusammenhang damit haben frühere Entscheidungen (RG vom 11.10.1919 V 130/19 in SeuffA 75 Nr 101; OLG Kiel in JW 1934, 850; OLG Kiel in HRR 1937 Nr 797) trotz Bedenken, die gerade in der letzterwähnten Entscheidung zum Ausdruck kamen, die Auffassung vertreten, bei nichtigem Pachtvertrag sei der Besitzer ebenso wie der bösgläubige Besitzer i.S. des § 990 BGB zu behandeln und zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet. Der Große Senat für Zivilsachen des Reichsgerichts hat sich dann im Beschluß vom 30.1.1940 (RGZ 163, 348 [349]) mit der Frage auch beschäftigt, ob der Käufer, dem ein Grundstück auf Grund eines nichtigen Kaufvertrags übergeben worden ist, in Ansehung von Früchten, die er in gutem Glauben an sein Besitzrecht gezogen hat, gemäß § 993 BGB gegen jeden Herausgabe-, Wertersatz- und Verrechnungsanspruch des Grundstückseigentümers geschützt sei. Er hat diese Frage für erledigt erklärt, nachdem er die Frage bejaht hatte, daß der Grundstückskäufer, dem ein Grundstück auf Grund eines nichtigen Kaufvertrags übergeben worden ist, den Besitz am Grundstück unentgeltlich erlangt hat. Das Reichsgericht hat dabei darauf hingewiesen, daß auch schon in früheren Entscheidungen (angeführt aaO S 351) beim Fehlen eines rechtswirksamen Pachtvertrags dem Eigentümer das Recht zuerkannt worden sei, den zurückgeforderten Pachtzins um den Wert der von dem Besitzer gezogenen und dem Eigentümer entgangenen Nutzungen zu kürzen; denn wenn diese Nutzungen wirklich nach dem Willen des Gesetzes dem Besitzer verbleiben sollten, so hätten sie ihm auch nicht auf diese Weise entzogen werden dürfen (vgl auch RG in DR 1940, 1949, OGH in JR 1949, 347; RGRK 10. Aufl § 988 Anm 2).

Daraus ergibt sich, daß der vermeintliche Pächter zwar zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet ist, daß aber die

Leistungen, die er selbst erbracht hat, berücksichtigt werden müssen, und so kommt man von selbst zur Bildung eines Saldos. Die Auffassung ist aber abzulehnen, daß der Pächter, der auf Grund eines nichtigen Pachtvertrags besitzt, dadurch allein in die Stellung eines bösgläubigen Besitzers komme. Richtig ist, daß § 102 BGB zur Beurteilung der Rechtslage nicht herangezogen werden kann; es handelt sich hier aber nur um eine beiläufige Hilferwägung.

III. Das Berufungsgericht fährt dann fort:

1. Da der Beklagte die noch nicht zurückgewährten Nutzungen nicht mehr in Natur zurückgeben könne, habe er den Wert zu ersetzen (§ 818 Abs 1 und 2 BGB). Der Wert der Früchte und sonstigen Nutzungen abzüglich der Gewinnungskosten und der sonstigen regelmäßig erforderlichen Aufwendungen lasse sich am besten aus dem üblichen Pachtzins entnehmen. Als Mindestsatz könne dabei in entsprechender Anwendung der §§ 557, 581 Abs 2 BGB der vereinbarte Pachtzins verlangt werden, soweit dieser den üblichen Sätzen entspreche.

Ein höherer Betrag wäre im vorliegenden Fall auch nicht angemessen. Die Möglichkeit, sich durch Schwarzverkauf Sondereinnahmen zu verschaffen - der Hof sei nach der Behauptung der Klägerin eine "Goldgrube" gewesen - dürfe nicht berücksichtigt werden; da Preisstop bestanden habe, seien Pachterhöhungen ohne besondere Ermächtigung nicht zulässig gewesen. Der Pachtzins sei im Pachtvertrag vom 31. Juli 1946 auf jährlich 2200 RM festgesetzt gewesen. Der Vorpächter WO [REDACTED] habe für die zwei ersten Jahre 1250 RM, für weitere zwei Jahre 1470 RM zahlen müssen. In einem von der Eigentümerin mit He [REDACTED] abgeschlossenen Pachtvertrag seien 2300 RM verein-

bart gewesen. Es könne also bei dem Zustand des Hofes der vereinbarte Pachtzins von 2200 RM als angemessen angesehen werden, zumal das Inventar nicht im Pachtzins inbegriffen gewesen sei.

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den Wert der Nutzungen abzüglich der Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 557 BGB nach dem Pachtzins bemesse. Dieser stelle nur einen Mindestsatz dar, und der Verpächter könne den weitergehenden Schaden nach Grund und Höhe nachweisen.

Der rechtlich irrtümlich gewählte Ausgangspunkt müsse auch die nur zusätzlich vom Berufungsgericht angestellte Beweiswürdigung vernichten. Wenn das Berufungsgericht sage, es dürfe "angenommen" werden, daß der Pachtzins von 2200 DM angemessen sei, so sei dies keine ausreichende Feststellung, und außerdem fehle dem Berufungsgericht zu einer solchen Feststellung die erforderliche Sachkenntnis. Die Gleichsetzung des Wertes der Nutzungen mit dem Pachtzins widerspreche auch den sonstigen Ausführungen des Berufungsurteils; denn an anderer Stelle (Bl 43 des Urteils) erwäge es die Zubilligung eines etwas höheren Betrags als Wert der Nutzungen und wieder an anderer Stelle spreche es von einem jährlichen Reinertrag des Anwesens für den Pächter von durchschnittlich 1000 RM.

Dieses Vorbringen schlägt nicht durch. Das Berufungsgericht sagt ausdrücklich, daß der übliche Pachtzins den besten Anhaltspunkt für den Betrag der herauszugebenden Nutzungen abgebe, und verkennt nicht, daß der Betrag des vereinbarten Pachtzinses ein Mindestsatz ist; es erwägt

dann weiter, daß ein höherer Betrag im vorliegenden Fall nicht angemessen gewesen sei, es kommt zu dieser Feststellung - um eine solche handelt es sich trotz des Ausdrucks "es dürfe angenommen werden" - auf Grund eines Vergleichs mit den Pachtbedingungen in verschiedenen von einander unabhängigen Pachtverträgen, die von sachkundigen Landwirten abgeschlossen worden sind. Einer besonderen Begutachtung durch Sachverständige bedurfte es daher nicht mehr. Von einem Widerspruch mit anderen Bewertungen der Nutzungen durch das Berufungsgericht selbst kann nicht gesprochen werden. Wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit erwägt, daß es einen etwas höheren Wert der Nutzungen zubilligen könnte, so handelt es sich nur um eine zusätzliche Erwägung, daß selbst dann seine Berechnung berechtigt sei, da der Klägerin schon zum voraus eine Nutzungsentschädigung von 1000 DM rechtskräftig zugesprochen worden sei, und der jährliche Reinertrag des Anwesens für den Pächter gehört, wenn er sich in angemessenen Grenzen hält, zu den erforderlichen Aufwendungen für die Fruchtziehung; denn erstellt nichts anderes dar als die Vergütung, die dem vermeintlichen Pächter für seine Abreitsleistung zukommt.

2. Das Berufungsgericht behandelt dann noch gesondert die Vergütung der Früchte für das "letzte Pachtvierteljahr" vom 1. Juli bis 30. September 1949. Es führt dazu aus, die Klägerin sei im Irrtum, wenn sie meine, der Beklagte habe für das "letzte Pachtvierteljahr (1.7. bis 30.9.1949)" den Wert der Früchte voll zu vergüten. Der Beklagte habe auch für das Bewirtschaftungsjahr 1949 die Aufwendungen für die Feldfrüchte ebenso erbracht wie für die vorangegangenen Jahre. Im Jahre 1946 sei er zwar nach Bestellung der Felder aufgezo-gen. Er habe aber dem Vorpächter die Bestellungskosten

in Höhe von 4680 RM ersetzen müssen. Mit der Pachtsumme seien daher die Nutzungen abzüglich der Verwendungen auch für 1949 hinreichend ersetzt.

Die Klägerin hatte dazu in der Berufungsinstanz vortragen, der Beklagte habe in dem Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1949 die gesamte Jahresernte des Jahres 1949 eingebracht, er müsse also auch eine Entschädigung in Höhe des vollen Jahrespachtzinses für das Jahr 1949/50 leisten. Die Revision wendet gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts ein, der Betrag der Bestellungskosten - für das Jahr 1946! - dürfe nur im Umstellungsverhältnis 10 : 1 abgezogen werden, da es sich um einen der Umstellung unterliegenden Bereicherungsanspruch handele.

Dieser Einwand ist unbegründet. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß der Beklagte die Gewinnungskosten von dem Wert der Nutzungen abziehen darf und daß dieser Wert dem "Pachtzins" entspricht, der für die Besitzzeit des Beklagten zu zahlen ist. Da der Beklagte die 4680 RM im Jahre 1946 bezahlt hat, handelt es sich hier um richtige Aufwendungen für die Gewinnung der Nutzungen, nicht nur um einen Rechnungsposten aus ungerechtfertigter Bereicherung, der der Umstellung unterliegt.

3. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, der Beklagte könne auch den Wert des zurückgelassenen Heus und Strohs in Anrechnung bringen. Der der Klägerin in Höhe des Pachtzinses zugewilligte Betrag umfasse den Wert sämtlicher Nutzungen abzüglich der Verwendungen. Wenn daher Nutzungen in Natur herausgegeben worden seien, sei deren

Wert anzurechnen. Der Wert des zurückgelassenen Rauhfutters einschließlich eines Postens Spreu sei von den Sachverständigen auf 2131 DM geschätzt worden. Es bestehe kein Anlaß, an der Angemessenheit dieses Schätzwerts zu zweifeln.

Die dagegen erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Das auf dem Hof gewonnene Heu und Stroh gehört zu den Nutzungen, und wenn diese unmittelbar zurückgegeben werden, so muß der Wert nicht durch Zahlung getilgt werden.

4. Das Berufungsgericht kommt nun hinsichtlich der Nutzungen zu folgender Abrechnung:

Was die Höhe der vom Beklagten auf Grund des vermeintlich gültigen Pachtvertrags erbrachten Leistungen betreffe, so habe der Beklagte in dem vor dem Amtsgericht Vilsbiburg unter C 265/50 geführten Rechtsstreit der Parteien folgende Zahlungen behauptet:

1. Vor der Währungsumstellung:

(a) am 1.7.1946 Entschädigung an Wa	1 500.- RM
(b) am 17.1.1947 Pachtschillingrestzahlung	700.- "
(c) am 13.2.1948 Halbjahresrate	1 100.- "
(d) für von ihm vorgenommene Bauarbeiten insgesamt	1 523,93"

2. Nach der Währungsumstellung:

(e) am 22.6.1949	1 100.- DM
(f) für Dreschmaschinenreparatur	287,54"
(g) Arbeitslohn für Schweinestallneubau	24.- "
(h) Brunnenreparatur	68,50"
(i) 3 Tage Bewachung des Hofes	16.- "

Die Klägerin habe diese Leistungen teilweise bestritten, teilweise wende sie sich gegen deren Anrechnung.

Die Zahlung an die Erben des Vorpächters Wa [REDACTED] (a) sei eine Schuld der Verpächter, die der Beklagte an ihrer Stelle bezahlt habe, jedenfalls sei sie eine Aufwendung, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Nutzungen entstanden sei.

Die Aufwendungen für Bauten (d) könne der Beklagte ersetzt verlangen. Der Zeuge Lā [REDACTED] habe auch in dem früheren Rechtsstreit glaubhaft den Wert der vom Beklagten ausgeführten Bauten mit rund 1500 DM (richtig RM) angegeben. Die Zahlungen von 700 RM (b) und 1100 RM (c) seien nicht bestritten worden.

Für die Zeit vor der Währungsumstellung stünden also dem Wert der Nutzungen in Höhe von 4400 RM Leistungen des Beklagten in Höhe von ca. 4800 RM gegenüber, es ergebe sich also ein Überschuß zugunsten des Beklagten von 400 RM.

Für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. September 1949 hätte der Pachtzins 2750 DM betragen und die vom Beklagten gezogenen Nutzungen seien in gleicher Höhe zu bewerten.

Für diese Zeit sei eine Zahlung von 1000 DM unstrittig (Schriftsatz der damaligen Beklagten vom 25. September 1950 - AG Vilsbiburg C 265/50 Bl 9); dazu kämen für bauliche Aufwendungen (oben g und h) 92,50 LM. Rechne man den Wert des zurückgelassenen Rauhfutters und der Spreu mit 2131 DM, so ergebe sich ohne Berücksichtigung der Dreschmaschinenre-

paratur (oben f) eine Leistung des Beklagten von insgesamt 3223,50 DM. Der Beklagte habe also 400 RM = 40 DM und 473,50 DM mehr geleistet, als seine Schuld betragen habe.

a) Die Revision wendet sich dagegen, daß die an die Erben des Vorpächters Wa [REDACTED] gezahlten 1500 DM angerechnet werden. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts ist insoweit aber nicht zu erkennen. Die Auffassung der Revision ist auch, wie oben (Bl 11/12) dargelegt, abzulehnen, daß der Beklagte als für den Erwerb der Nutzungen im Sinne des § 990 BGB bösgläubig seine Aufwendungen überhaupt nicht ersetzt verlangen könne.

b) Die Revision wendet sich weiter gegen die Verrechnung von rund 1500 RM aus Aufwendungen des Beklagten für Bauten. Sie meint, da nach § 12 des Pachtvertrags die gewöhnlichen Unterhaltungskosten dem Pächter obgelegen hätten, hätte geprüft werden sollen, inwieweit die in Ansatz gebrachten Bauarbeiten unter diesen Begriff einzuordnen seien. Nach dem Pachtvertrag sollten auch die in den ersten drei Pachtjahren verbauten Beträge nur mit 50 % vergütet werden. Die Revision übersieht aber, daß der Pachtvertrag gar nicht gültig ist und daß die Klägerin daraus also keine Rechte ableiten kann.

Für die Zeit nach der Währungsreform macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe nicht davon ausgehen können, daß der Wert der Nutzungen dem Pachtzins von 2750 DM gleichzusetzen sei. Die Aufwendungen von 92,50 DM könnten auch Unterhaltungskosten sein, die der Beklagte allein zu tragen gehabt hätte, für Rauhfutter und Spreu könne der Beklagte nicht 2131 DM in Anrechnung bringen.

Diese Einwendungen sind, wie bereits erörtert, nicht stichhaltig.

5. Das Berufungsgericht hat weiter erwogen: Einen Ersatz für das vom Beklagten geschlagene und verwendete Brennholz, angeblich 72 Ster, könne die Klägerin nicht verlangen. Nach § 19 Zusatz 1 des Pachtvertrags vom 31. Juli 1946 habe der Beklagte als Pächter Brennholz bis zum Höchstbetrag von 30 Ster jährlich kostenlos erhalten sollen. Daraus ergebe sich, daß auch die Holznutzung in diesem Ausmaß mit dem vereinbarten Pachtzins habe abgegolten werden sollen. Sie könne daher neben der Nutzungsentschädigung nicht gesondert ersetzt verlangt werden.

Ob der Beklagte den Eheleuten M. 3 Ster Brennholz überlassen habe, könne dahingestellt bleiben. Da die Eheleute M. auf dem Hof gegen Entgelt gearbeitet hätten, gehöre dies noch "zum Wirtschaftsbedarf". Da der Beklagte das Holz selbst gefällt, hergerichtet und heimgefahren habe, wäre auch nicht ein Betrag von 20 DM je Ster, sondern nur ein Bruchteil dieses Betrages als Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung angemessen.

Selbst wenn man der Klägerin einen etwas höheren Betrag als Wert der Nutzungen zubilligen wollte, wäre zu berücksichtigen, daß der Beklagte im Rechtsstreit C 219/49 des Amtsgerichts Vilsbiburg bereits rechtskräftig zur Zahlung von 1000 DM Nutzungsentschädigung verurteilt worden sei. Soweit die Klägerin Vernachlässigung der zum Anwesen gehörigen Gebäude behaupte, hafte der Beklagte als gutgläubiger Besitzer mindestens über den Rahmen der im Pachtver-

trag übernommenen Verpflichtungen hinaus nicht. Im Übergabeprotokoll vom 1. Oktober 1949 sei festgestellt, daß der Zustand der Gebäude, "soweit es Pflicht des Pächters war", in Ordnung sei und daß größere Schäden an verschiedenen Stellen einwandfrei erkennen ließen, daß diese Schäden schon auf viele Jahre zurückgingen und auf große Nachlässigkeit des Besitzers selbst zurückzuführen seien. Schon der Pächter He [REDACTED] habe in einem Schreiben an das Anerbengericht geklagt, daß bauliche Mängel durch die Verpächter nicht behoben worden seien, und die Klägerin habe schon vor Aufzug des Beklagten auf das Anwesen dem Anerbengericht gegenüber immer wieder auf den schlechten Zustand der Gebäude hingewiesen. Es sei nicht Sache des Beklagten gewesen, diese Mängel ohne Entschädigung zu beheben. Daß über die Nichtbehebung der Schäden hinaus ein Schaden entstanden sei, sei nicht dargetan. Im übrigen seien von 1946 bis 1948 infolge Mangels an Materialien größere Reparaturen nur schwer durchführbar gewesen, und es werde daher ein Verschulden des Beklagten kaum nachweisbar sein.

Dagegen hat die Revision Einwendungen nicht erhoben. Ein Rechtsverstoß ist insoweit auch nicht zu erkennen.

6. Das Berufungsgericht fährt dann fort: Außer den Nutzungen habe der gutgläubige Beklagte nichts zu ersetzen, insbesondere keinen Gewinnentgang und keinen Verzugsschaden.

Die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe in den Pachtjahren 1947/48 und 1948/49 einen Reinertrag von je 10 000 DM erzielt, sei sicherlich weit übertrieben. Ein solcher Reinertrag könne aus diesem Hof nicht erzielt werden. In dem Rechtsstreit 1 O 5/42 LG Landshut habe der Bauer

Ge [REDACTED] den jährlichen Reinertrag mit durchschnittlich 1000 RM geschätzt, und der frühere Treuhänder Bi [REDACTED] habe geäußert, der Pächter könne bei dem hohen Pachtzins keine erheblichen Ersparnisse machen. Das könne auch 1948 und 1949, abgesehen von möglichen Schwarzverkäufen, die nicht berücksichtigt werden dürften, nicht viel anders gewesen sein.

Die Revision wendet dagegen ein, da der Beklagte mindestens hinsichtlich der Nutzungen nicht gutgläubig gewesen sei, hafte er auch wegen Gewinnentgangs und Verzugschadens.

Dem ist nicht zu folgen. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß dargelegt, daß der Beklagte während seiner ganzen Besitzzeit gutgläubig gewesen sei und daß er sich nur hinsichtlich der Fruchtentziehung nicht auf § 993 BGB berufen könne, da er sich bewußt gewesen sei, daß er die Früchte des Anwesens nicht unentgeltlich, sondern nur gegen Zahlung des Pachtzinses ziehen dürfe. Das hat aber nicht zur Folge, daß er nunmehr auch in anderer Beziehung als schlechtgläubig zu behandeln ist.

Zu Unrecht greift die Revision auch die Auffassung des Berufungsgerichts an, daß mögliche Schwarzverkäufe nicht zu berücksichtigen seien, ganz abgesehen davon, daß Nutzungen aus Schwarzverkäufen, die die Klägerin zu beweisen hätte, nicht dargetan sind.

IV. Hinsichtlich des Inventars führt das Berufungsgericht aus:

1. Das in der Niederschrift über die Pachtübergabe vom 1. Juli 1946 enthaltene Inventar habe der Beklagte von den Erben des Vorpächters Wa [REDACTED] gekauft. Er habe auch den Schätzpreis von 21 497 RM dafür bezahlt. Dafür, daß dieser Vertrag mit Wa [REDACTED] wegen Sittenwidrigkeit nichtig sei, seien keine Voraussetzungen gegeben. Die Erben des Vorpächters hätten den Vertrag auch nicht nach § 123 BGB angefochten. Wenn in § 2 des Pachtvertrags vom 31. Juli 1946 Bestimmungen enthalten seien, die davon ausgingen, daß der Verpächter Eigentümer des Inventars geblieben sei, so könnten sich diese Bestimmungen nicht auf das von Wa [REDACTED] erworbene Inventar beziehen. Es sei auch noch eigenes Inventar des Verpächters vorhanden gewesen, das beim Abzug des Beklagten zurückgegeben worden sei.

Der zwischen den Erben Wa [REDACTED] und dem Beklagten abgeschlossene Vertrag sei auch nicht nach § 139 BGB unwirksam. Da nach dem mit Wa [REDACTED] geschlossenen Pachtvertrag der Verpächter bei Pachtauflösung das Inventar habe übernehmen sollen, müsse der Verpächter, in diesem Fall der vermeintliche Treuhänder Lä [REDACTED], offensichtlich zugestimmt haben, daß der neue Pächter an Stelle des Verpächters das Inventar vom Vorpächter übernehme. Lä [REDACTED] habe auch in der Pachtübergabeniederschrift vom 1. Juli 1946 schriftlich bestätigt, daß er "mit vorstehendem Rechtsgeschäft einverstanden" sei. Zur Rechtswirksamkeit des zwischen den Erben Wa [REDACTED] und dem Beklagten geschlossenen Inventarvertrags sei aber die Genehmigung des Verpächters nicht nötig gewesen. Daß Lä [REDACTED] nicht wirklicher Treuhänder gewesen sei, habe also keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrags über das Inventar, und die Ablösung des Inventars durch den neuen Pächter sei ein unmittelbar zwischen dem alten und dem neuen

Pächter geschlossener Kaufvertrag. Es bestehe kein so enger rechtlicher Zusammenhang zwischen Inventarkauf und Pachtvertrag, daß die Nichtigkeit des einen die Nichtigkeit des anderen nach sich ziehen müßte. Selbst wenn auch der Inventarvertrag und die Eigentumsübertragung nichtig wäre, so wäre die Klägerin doch nicht Eigentümerin des Inventars geworden und es wäre höchstens ein Herausgabeanspruch für die Erben des Wa[REDACTED] gegeben, von denen die Klägerin das Inventar noch zu erwerben hätte.

Die Revision hält den zwischen den Erben Wa[REDACTED] und dem Beklagten geschlossenen Vertrag über den Erwerb des Inventars durch den Beklagten für nichtig, einmal, weil die Witwe Wa[REDACTED] unter Druck gesetzt worden sei, und zum andern, weil schon das Außerachtlassen jeglicher Rücksicht auf den Vertragspartner bei Verfolgung eigensüchtiger Ziele unsittlich sei. Es ist aber dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß die angebliche Gewalt und die "massiven Drohungen" des L[REDACTED] und des Beklagten, denen sich die Witwe Wa[REDACTED] gebeugt habe, nur eine Anfechtung des Vertrags hätten rechtfertigen können, zumal die Erben Wa[REDACTED] von dieser Möglichkeit nicht einmal Gebrauch gemacht haben.

Die Revision hält den Inventarvertrag auch deshalb für nichtig, weil damit der Beklagte in das Recht des Verpächters eingegriffen habe, bei Pachtauflösung das lebende und tote Inventar zu übernehmen, und treubruchfördernde Geschäfte sittenwidrig seien, bei denen die Verletzung von Verpflichtungen, die einem Beteiligten einem Dritten gegenüber obliegen, bewußt in Kauf genommen würde. Ein Beweis, daß der Vertrag mit dem Vorpächter die Zustimmung des Verpächters gefunden habe, sei nicht erbracht, und die Genehmigung

eines vermeintlichen Treuhänders, nämlich des Lā [REDACTED], sei irrelevant.

Dieser Einwand ist ebenfalls nicht stichhaltig. Es ist zwar richtig, daß die Hofeigentümer sich mit dem Vertrag nicht einverstanden erklärt haben, sie haben ja die vorgesehene Unterschrift verweigert. Es sind aber keine Anhaltspunkte vorhanden, daß die Erben Wa [REDACTED] und der Beklagte bei Abschluß des Vertrags bewußt die Rechte der Eheleute V [REDACTED] vereiteln wollten, nachdem der Treuhänder, den sie für den Vertreter der Hofeigentümer hielten und ohne Verschulden halten durften, diesem Vertrag nicht nur "offenbar", sondern wirklich zugestimmt hatte.

Die Revision greift aber auch die Auffassung des Berufungsgerichts an, daß zwischen dem Inventarverkauf und dem Pachtvertrag kein so enger rechtlicher Zusammenhang bestehe, daß die Nichtigkeit des Pachtvertrags auch die des Inventarvertrags herbeiführe. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Erben Wa [REDACTED] auf alle Fälle aus dem Pachtverhältnis ausscheiden und durch Abgabe des Inventars von ihren restlichen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag frei werden sollten, rechtfertigt die Annahme der Selbständigkeit dieses Vertrags.

Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe § 139 ZPO verletzt, da es die Klägerin nicht veranlaßt habe, mit den Erben Wa [REDACTED] einen Vertrag abzuschließen, daß diese ihre etwaigen Ansprüche gegen den Beklagten abtreten sollten. Dieses Verlangen geht aber über die Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 139 ZPO weit hinaus.

2. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Der Beklagte sei allerdings verpflichtet gewesen, das Inventar bei Beendigung des Pachtverhältnisses, jedenfalls bei seinem Abzug vom Hof, den Verpächtern zum Kauf anzubieten. Wenn dies auch nicht ausdrücklich in den Verträgen ausgesprochen gewesen sei, so sei der Ablösungsvertrag mit den Erben Wa [REDACTED] mit der stillschweigenden Bestimmung geschlossen worden, daß der Erwerber bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Inventar zum Rückkauf anbieten müsse. Diese Verpflichtung sei sinngemäß auch für den Fall gegeben, daß es zu einem wirklichen Pachtvertrag nicht komme und der Beklagte aus diesem Grund wieder vom Hof abziehen müsse.

Die Klägerin bestreite nicht, daß der Beklagte dieser Verpflichtung vor und nach seinem Abzug vom Hof nachgekommen sei. Sie meine aber, die Verpflichtung habe schon vor der Währungsumstellung bestanden und der Beklagte müsse daher infolge seines Verzugs den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden sei, daß sie nun einen DM-Betrag zum Erwerb hätte aufwenden müssen. Diese Auffassung sei nicht zutreffend. Selbst wenn eine Verpflichtung zum Verkauf des Inventars schon vor der Währungsumstellung bestanden hätte, so habe sich der Beklagte in einem angesichts der schwierigen Rechtslage entschuldbaren Irrtum über die Fälligkeit dieser Schuld befunden. Verzug setze aber regelmäßig Verschulden des Schuldners voraus. Bei unverschuldetem Rechtsirrtum hafte der Schuldner nicht.

Zudem sei der Beklagte nur gegen Zahlung des Schätzwerts zur Übereignung und Herausgabe des Inventars verpflichtet gewesen. Die Klägerin behaupte zwar jetzt, sie und ihr Mann hätten das Geld für die Bezahlung des Kauf-

preises vor der Währungsumstellung aufgebracht und den Kaufpreis bezahlt. Es sei aber sehr zweifelhaft, ob sie dies ohne Prozeß getan hätten, da sie sich früher auf den Standpunkt gestellt hätten, sie seien auf Grund des Pachtvertrags Eigentümer des gesamten Inventars. Sie hätten den Schätzungspreis auch nicht angeboten. Es sei auch ihren eigenen Angaben zu entnehmen, daß sie das Geld zum größten Teil erst hätten beschaffen müssen. Ohne hypothekarische Sicherheit hätten sie den Betrag kaum erhalten, so daß sie auch heute noch eine Schuld, wenn auch teilweise als Hypothekengewinnabgabe, leisten müßte.

Nach der Währungsumstellung hätten sich die Eigentümer nicht zum Rückkauf des Inventars erboten. Sie seien dazu auch gar nicht in der Lage gewesen. Andererseits stehe fest, daß der Beklagte das Inventar zum Kauf angeboten habe, wobei dahingestellt bleiben könne, ob der geforderte Betrag angemessen gewesen sei, denn die Eigentümer hätten jede Leistung abgelehnt und die Zurücklassung der Inventarstücke schlechthin verlangt. Dazu sei der Beklagte ohne Zahlung des Schätzwerts nicht verpflichtet gewesen.

Den Eigentümern stünden also Schadensersatzansprüche

1. auf Zahlung des Werts des mitgenommenen Inventars abzüglich des 10 : 1 umgestellten Reichsmarksschätzwerts,
2. auf Zahlung des Schadens, der durch Wegnahme des Inventars bei der Bewirtschaftung des Anwesens erwachsen sei,

nicht zu.

Die Revision lehnt die Gutgläubigkeit des Beklagten ab, da das Inventar entgegen der zu beachtenden Rechtsposition

des Verpächters erworben worden sei. Sie meint auch, das Berufungsgericht habe bei Anwendung der Rechtsprechung über den entschuldbaren Rechtsirrtum zu geringe Anforderungen gestellt. Der Beklagte hätte sich nicht auf seine eigene Rechtsauffassung verlassen dürfen und habe sich bestenfalls auf Rechtsirrtümer einiger unterer Instanzgerichte stützen können.

Auch diese Einwendungen sind nicht durchschlagend. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß nichts darauf hinweist, daß der Beklagte und die Erben Wa [REDACTED] sich bewußt gewesen seien, in die Rechtsposition der Eigentümer in unsittlicher Weise einzugreifen.

Es kann auch nicht gesagt werden, das Berufungsgericht habe zu geringe Anforderungen an die Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums gestellt. Das Reichsgericht ist früher in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß eine unrichtige Rechtsauffassung, selbst wenn sie nicht auf Fahrlässigkeit beruht, in der Regel von dem Schuldner zu vertreten ist (vgl. RGZ 130, 23 [28] mit weiteren Zitaten). Später hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, es halte nicht mehr mit derselben Strenge an dieser Auffassung fest. Es neige vielmehr dazu, den Rechtsirrtum dem Tatsachenirrtum gleichzusetzen (RGZ 146, 133 [144]; 148, 225 [234]; 156, 113 [120]). Es hat aber als Voraussetzung dafür, daß der Rechts- oder Tatsachenirrtum den Verzug ausschließe, verlangt, daß der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruhe und der Schuldner den Irrtum nicht zu vertreten habe. Neuerdings ist verlangt worden, daß der Schuldner ohne Fahrlässigkeit mit einer abweichenden Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauche (BGH in NJW 1951, 398) und daß Verzug angenommen

werde, wenn inzwischen ein Urteil ergangen ist, das die Auffassung des Schuldners ablehnt (BGH vom 23.6.1954 II ZR 69/54 in Betriebsberater 1954, 614). Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht mit Recht auf die besonders schwierige und ungeklärte Rechtslage hingewiesen. Das Oberlandesgericht hat noch am 9. März 1949 ausgesprochen, daß die Rechte des Pächters dadurch nicht beeinträchtigt seien, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Eigentümer wieder auflebe, und die Frage der Genehmigung des Pachtvertrages war bis zum Tag vor dem Abzug des Pächters in der Schwebe. Das Berufungsgericht hat also ohne Rechtsirrtum das Vorliegen von Verzug auf seiten des Beklagten verneint.

Die Revision rügt ferner, das Berufungsurteil treffe keine Feststellung darüber, daß dem Beklagten vor der Währungsreform der Kaufpreis nicht hätte bezahlt werden können, sondern die Zahlung nur für sehr zweifelhaft halte, so daß die unbewiesene Rechtfertigung zu Gunsten des Beklagten nicht eingreifen könne.

Nachdem aber die Entscheidung durch die Feststellung, daß ein Verzug des Beklagten nicht vorliege, getragen wird, handelt es sich bei der Frage, ob die Bezahlung vor der Währungsumstellung den Eheleuten V [REDACTED] möglich gewesen wäre, nur um eine Hilferwägung, deren Richtigkeit nicht nachgeprüft zu werden braucht.

Die Revision meint, nach der Währungsumstellung sei das Inventar nicht ordnungsmäßig angeboten worden, da das Berufungsgericht es offengelassen habe, ob der vom Beklagten geforderte Betrag angemessen gewesen sei. Eine Feststellung über die Angemessenheit des geforderten Preises war aber nicht nötig, wenn feststand, daß die Eheleute V [REDACTED]

die kaufswise Übernahme des Inventars schlechthin abgelehnt haben.

3. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Klägerin habe im ersten Rechtszug nach der Beweisaufnahme ohne nähere Angaben und ohne Beweisangebot [Bl 52 GA] behauptet, der Beklagte habe auch Inventar mitgenommen, das ihr und ihres Mannes Eigentum gewesen sei. In der Berufungsbegründung habe die Klägerin diese Behauptung ohne nähere Angaben wiederholt und erst in einem späteren Schriftsatz [Bl 114 GA] einzelne solcher Sachen aufgeführt. Dieses Vorbringen sei daher verspätet und auf das letzte Beweisangebot sei nicht weiter einzugehen.

Die Revision vermißt hier die Feststellung, daß die Nachprüfung des neuen Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte. Diese Verzögerung ergibt sich aber schon daraus, daß die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der der Beschluß verkündet wurde, es werde schriftlich entschieden und eine Entscheidung werde nicht vor dem 16. September 1953 ergehen, am 1. Juli 1953 stattgefunden hat und daß der Schriftsatz, in dem die angeblich der Klägerin gehörenden Inventargegenstände unter Beweisantritt aufgeführt wurden, erst am 3. November 1953 beim Berufungsgericht eingekommen ist. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Einziehung dieses Beweises die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte, denn ohne diese nachgebrachte Einwendung war der Rechtsstreit entscheidungsreif.

V. Die Revision macht weiter geltend, der Anspruch der Klägerin sei auch nach § 826 BGB begründet, soweit ein sittenwidriges Verhalten des Beklagten in Frage stehe.

Dieser Angriff erledigt sich dadurch, daß, wie oben erörtert, ein sittenwidriges Verhalten des Beklagten nicht dargetan ist.

Die Revision rügt endlich, daß die Eheleute L (richtig J - siehe Bl 114 R GA) über die angebliche Bedrohung der Witwe Wa nicht vernommen worden seien. Diese Vernehmung war aber nicht erforderlich, da das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, daß eine solche Bedrohung nur zu einer Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts zwischen dem Beklagten und den Erben Wa geführt hätte, eine Anfechtung aber nicht erklärt wurde.

Die Klage ist somit gegenüber dem Ehemann D nicht begründet. Die Revision ist daher insoweit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens waren der Klägerin aufzuerlegen, soweit sie dem Beklagten Alfred D und als Gerichtskosten in dem gegen ihn gerichteten Verfahren entstanden sind. Die Entscheidung über die übrigen Kosten war bis zum Abschluß des Verfahrens gegen die Ehefrau Margarete D vorzubehalten.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag